

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse

Adresse : Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Marcel Mesnil

Telefon : 031 978 58 58

E-Mail : info@pharmaSuisse.org

Datum : 17. August 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Juni 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	4
Weitere Vorschläge	6
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	7

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	<p>Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht betreffend der Verordnung vom 27.06.1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit. pharmaSuisse begrüsst die Ziele der Revision im Sinne der Sicherung und Entwicklung des Qualitätsniveaus und der Patientensicherheit, fordert jedoch nicht nur die Interessen der Labore zu berücksichtigen, sondern auch die bereits erfolgreich umgesetzten Massnahmen zur Qualitätssicherung der Apotheker.</p> <p>pharmaSuisse erachtet es als wichtig, die Ausgestaltung der Qualitätsentwicklung und –strategie sowie des Qualitätsmanagementsystem nicht alleine den Leistungserbringerverbänden und den Versichererverbänden zu überlassen, um einen weiteren Anstieg der Gesundheitskosten zu verhindern.</p> <p>Bei der Qualitätsentwicklung ist darauf zu achten, dass es zu keiner Zentralisierung und im schlimmsten Fall zu einer Monopolisierung der Angebotsdienstleister führt. Es muss eine Diktatur der Qualitätsstandards durch den Branchenleader für sämtliche Anbieter verhindert werden.</p> <p>Für die Leistungserbringer ist des Weiteren auf eine unbürokratische Umsetzung mit möglichst wenig administrativem Aufwand zu achten.</p> <p>Für die Erhebung der Daten ist ein enges Korsett in Bezug auf Zweck, Weiterleitung, Art der Daten, Format und Übertragungsart zu formulieren. Zudem muss festgehalten werden, dass nur Daten erhoben werden, welche für den formulierten Zweck notwendig sind. Es ist durch die Datenempfänger sicherzustellen, dass die Lieferung der Daten für die Kantone, Versicherer und Leistungserbringer in einfacher und dennoch sicherer Art und Weise vorgenommen werden kann. Der Aufwand für die Lieferanten der Daten ist auch hier möglichst klein zu halten.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
pharmaSuisse	77	3		<p>Das „Sie“ bezieht sich auf alle in Abs. 1 genannten Parteien, weshalb aus Abs. 3 gefolgert werden muss, dass sämtliche Leistungserbringer, Verbände, Versichererverbände, die Kommission, wie auch der Bund über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen müssen. Dies dürfte sich jedoch auf die Leistungserbringer beziehen.</p> <p>In Abs. 2 kann hingegen offen bleiben, wer für den iterativen Prozess besorgt ist, dies kann auch durch die Verbände erfolgen.</p>	<p>3 Sie-Die Leistungserbringer verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem, das die Ermittlung des Handlungsbedarfs in Bezug auf die Ziele, datenbasierte Entscheidungen über Verbesserungsmassnahmen und die Überprüfung der Einhaltung und Wirkung der Qualitätsmassnahmen ermöglicht. Die dadurch erhaltenen Ergebnisse werden als neue Mindestanforderungen der Qualität eingeführt</p>
pharmaSuisse	77b	2	a	<p>Bei der Nennung der Leistungserbringer werden die Apothekerinnen und Apotheker nicht erwähnt. Für diese ist eine Vertretung in der Eidg. Qualitätskommission grundlegend. Wir fordern deshalb eine Vertretung für die Apothekerinnen und Apotheker oder zumindest eine Vertretung, welche auch die Interessen der Apothekerschaft vertritt. Die Qualitätssicherung beim Umgang mit Arzneimitteln ist eine der wirksamsten Massnahmen im Gesundheitswesen. Es ist undenkbar, dass die Apothekerinnen und Apotheker, die 2/3 sämtlicher Medikamente abgeben, nicht vertreten wären.</p>	<p>2 Die Kommission besteht aus 15 Mitgliedern. Davon vertreten:</p> <p>a. vier Personen die Leistungserbringer, wobei eine Person die Ärzteschaft, und eine Person die Spitäler, eine Person die Pflegeberufe und eine die Apotheker vertritt.</p> <p>Diese vier Personen werden im Sinne der Interprofessionalität auch die Interessen der nicht vertretenen Leistungserbringer einholen und in die Kommission einbringen müssen.</p>
pharmaSuisse	77c	1		<p>Um dem Datenschutzgesetz gerecht zu werden und Klarheit zu schaffen sind die zu übertragenden Daten eindeutig zu benennen. Damit wird eine Datenbeschaffung auf Vorrat verhindert.</p> <p>Wie im nächsten Punkt ausgeführt hat zudem die Übertragung nicht auf Kosten der Lieferanten zu erfolgen. Die Empfänger sollen zur Entlastung der Datenlieferanten ein geeignetes und</p>	<p>Art. 77c Daten der Kantone, der Leistungserbringer und der Versicherer</p> <p>1 Die Kantone, die Leistungserbringer und die Versicherer müssen die Daten korrekt, vollständig und fristgerecht und auf eigene Kosten liefern. Es sind nachfolgende Daten zu liefern:</p>

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

				sicheres System zur Verfügung stellen.	[Aufzählung der zu liefernden Daten]
pharmaSuisse	77	2		Die Empfänger der Daten sollten für die sichere und korrekte Übertragung der Daten sorgen um den Aufwand für die Datenlieferanten möglichst klein zu halten. Folglich ist den Lieferanten eine kostenlose Übertragungsform zur Verfügung zu stellen.	2 Sie müssen die Daten in verschlüsselter Form elektronisch übermitteln. Die Empfänger der Daten stellen ein sicheres Übertragungssystem zur Verfügung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102):
Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit**

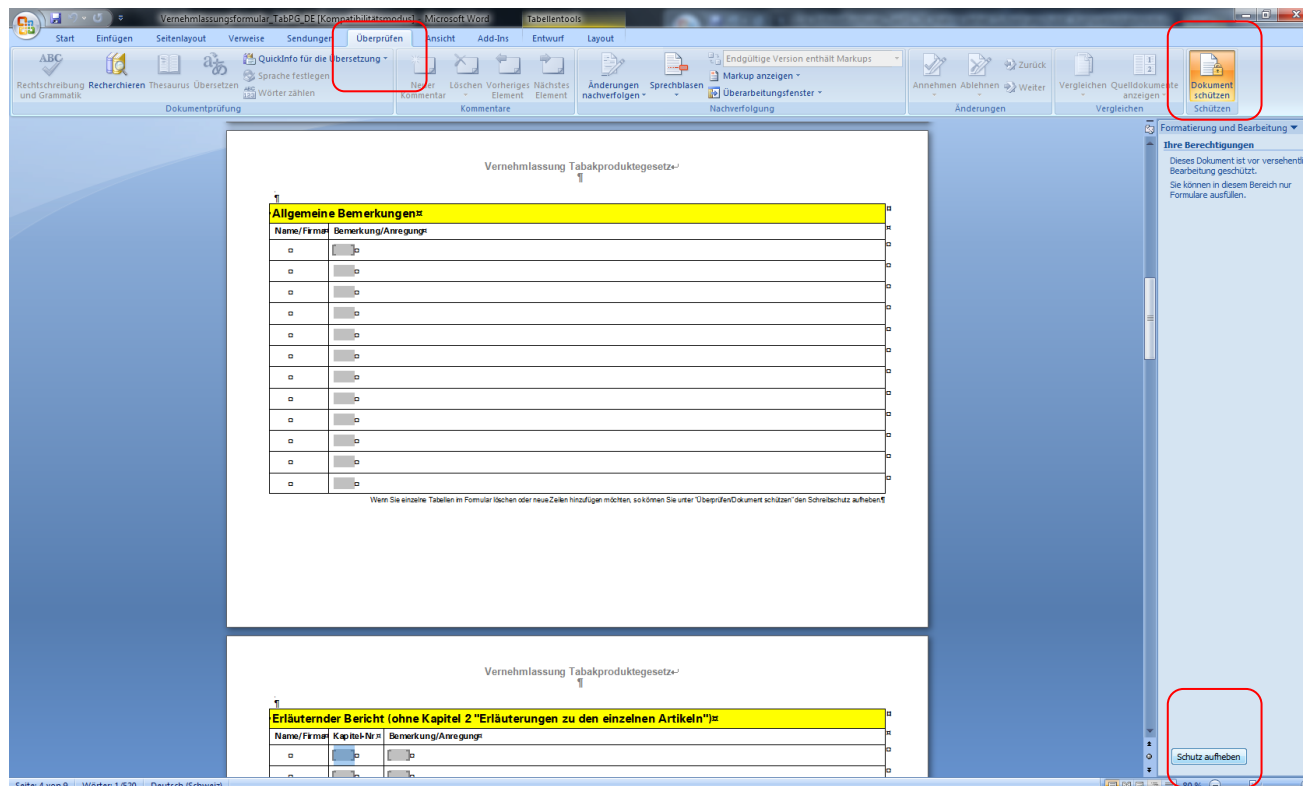
gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



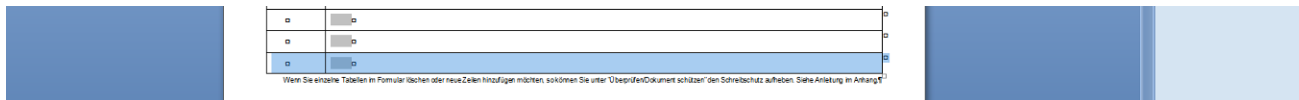
Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102): Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden!
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch